

S a t z u n g

über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 06.12.1990 (ABl. Nr. 23 v. 17.12.1990), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2018

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf der Grundlage des Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl S. 937) folgende Satzung:

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Weiden i.d.OPf. werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlasst,
2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Verrichtungen der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz für Aufklärung und Beratung, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden;
2. Verrichtungen der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Weiden i.d.OPf. nach Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

§ 4

Erstattungsfreiheit

Dienststellen des Freistaates Bayern sowie kommunale Gebietskörperschaften haben Gebühren und Auslagen nicht zu erstatten, die diese ihrerseits von der Stadt Weiden i.d.OPf. fordern können, diese jedoch nicht einziehen.

§ 5

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, so sind je nach dem Stand der Sachbehandlung 1/10 bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch fünf Euro und die Auslagen zu erheben.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den anliegenden Verzeichnissen 1 und 2.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, so ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Für Verrichtungen, die nicht nach Abs. 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu berechnen.
- (5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen des Schuldners außerhalb der für die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Weiden i.d.OPf. festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

Für Verrichtungen, die auf Verlangen des Schuldners bei Ein- und Ausfuhr von Tieren, tierischen Produkten oder Erzeugnissen vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr nur dann zu erheben, wenn die Verrichtungen zwischen 20.00 Uhr und dem Beginn der festgesetzten Arbeitszeit zu erbringen sind.

§ 7 Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben
 1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
 2. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle.
 3. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
 4. bei Versuchen die Anschaffungskosten für die Tiere,
 5. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.
- (2) Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen zu verteilen; dabei sind die Entfernung vom Dienort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. Es dürfen jedoch dem einzelnen Schuldner keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für jeden allein ausgeführt worden wäre.

§ 8 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, ist im Kommunalen Kostenverzeichnis der Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmt.

§ 9 aufgehoben

§ 10 Fälligkeit, Vorschuss

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verrichtung beendet ist, im Falle des § 5 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrages. Muss das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekannt gegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.
- (2) Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Den Antragstellern ist eine zumutbare Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Sind die Antragsteller außer Stande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familie zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen
- (3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden. Ihr Versand kann auch unter Nachnahme erfolgen.

§ 11 aufgehoben

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.12.1990 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung (ABl. Nr. 23 v. 17.12.1990). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachung:

- ABI Nr. 22 vom 03.12.1990
- ABI Nr. 23 vom 17.12.1990
- ABI Nr. 2 vom 01.02.1996 (Gebührenverzeichnis 1 und 2)
- StR-Beschluss vom 17.12.2001
- ABI Nr. 24 vom 31.12.2001
- ABI Nr. 25 vom 31.12.2004
- ABI Nr. 9 vom 16.04.2018

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s 1

Allgemeine Gebührensätze

**Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht
im Gebührenverzeichnis 2 Abweichendes bestimmt ist**

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	EUR	
1.1	<u>Befunde, Gutachten</u>		
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	8,50 bis	85,00
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	18,00 bis	165,00
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	160,00 bis	2.750,00
	Ist für die Erhebung des Befundes einschl. Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.		
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis 2 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist, oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.		
1.2	<u>Zeitaufwand</u>		
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschl. des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:		
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	65,00	

1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	44,00	
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird. Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreisen und Wartezeiten sind mitzurechnen.	33,00	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme, ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.		
1.3	<u>Gebühren nach § 6 Abs. 4</u> Bei der Berechnung von Gebühren nach § 6 Abs. 4 sind - unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer - für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen. Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 bleibt unberührt.		
1.4	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien. Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	5,50 bis	28,00

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s 2

Gebührensätze für spezifische Leistungen

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	EUR
2.1	<u>Untersuchung von Tieren</u> (einschl. Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
2.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
2.1.1.1	bis zu 100 Schafen	12,50
2.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	4,00
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
2.1.2	Untersuchung von Klauentierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
2.1.2.1	1 bis 10 Tiere	9,50
2.1.2.2	11 bis 20 Tiere	14,00
2.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	3,50
2.1.3	Vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
2.1.3.1	1 bis 10 Tiere	8,50
2.1.3.2	11 bis 20 Tiere	9,50
2.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	2,50
2.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	12,50
2.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	16,00

2.1.6	Untersuchung eines Hundes	8,50
2.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dgl.)	8,50
2.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
2.1.8.1	je Tier	4,00
2.1.8.2	mindestens jedoch	5,00
2.2	<u>Tuberkulinisieren, einschl. Nachschau und Tuberkulin</u>	
2.2.1	Einzel tier	6,50
2.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
2.2.3	jedes weitere Tier	2,50
2.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
2.2.4.1	je Tier	3,50
2.2.4.2	mindestens jedoch	5,00
2.3	<u>Simultantest</u>	
2.3.1	Einzel tier	8,50
2.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	4,50
2.3.3	jedes weitere Tier	4,00
2.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
2.3.4.1	je Tier	4,00
2.4	<u>Blutentnahme bei</u>	
2.4.1	Einhufern, je Tier	7,00
2.4.2	Rindern, je Tier	7,00
2.4.3	Kleintieren, je Tier	0,22 bis 3,50
2.4.4	mindestens jedoch	7,50

2.5	<u>Sonstige diagnostische Maßnahmen</u>	4,40 bis 21,00
2.6	<u>Einfuhruntersuchungen</u>	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	<u>Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf)</u>	
	<u>Ausfuhruntersuchungen - Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr</u>	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	<u>Auftriebsuntersuchungen</u>	
	Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnlichen Veranstaltungen (einschl. Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten - soweit erforderlich)	
2.6.1	Einhufer	
2.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	6,50
2.6.1.2	jedes weitere Tier	3,50
2.6.2	Rinder	
2.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	3,50
2.6.2.2	jedes weitere Tier	0,83
2.6.2.3	mindestens jedoch	6,50
2.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
2.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	2,00
2.6.3.2	jedes weitere Tier	0,42
2.6.3.3	mindestens jedoch	5,00
2.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
2.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,83
2.6.4.2	jedes weitere Tier	0,22
2.6.4.3	mindestens jedoch	5,00

2.6.5	Geflügel und Kaninchen	
2.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,15
2.6.5.2	jedes weitere Tier	0,05
2.6.5.3	mindestens jedoch	5,00
2.6.5.4	höchstens	210,00
2.6.6	Hunde	
2.6.6.1	je Tier	7,50
2.6.7	Wild und exotische Tiere	
2.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebührensätze der Tarif-Nrn. 2.6.1 bis 2.6.6.1 ent- sprechend
2.6.8	Sonstige Tiere	
2.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,22 bis 4,00
2.6.8.2	jedes weitere Tier	0,06 bis 2,00
2.6.8.3	mindestens jedoch	5,00
	Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend	
	Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
2.6.9	Bei Ein- und Ausfuhruntersuchungen gel- ten die Gebühren in der jeweils festge- setzten Höhe sowohl für die gebühren- pflichtigen Verrichtungen nach dem Tier- seuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf 2/3; eine Unter- schreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
2.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsver- kehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unter- schreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	

2.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverdächtigkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
2.7	<u>Sonstige Untersuchungen</u> Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten von der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Weiden i.d.OPf. veranlasst werden, sind die dadurch entstandenen Auslagen zu erheben.	
2.8	<u>Meldungen</u>	
2.8.1	TRACES-Meldung (pro Meldung)	10,00